TEIL A – PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. Planzeichenverordnung 1990 (vom 90 vom 18.12.1990 BGBl I. 1991 S. 58)

FESTSETZUNG

● im Plan enthalten
○ nicht im Plan enthalten

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1bis 11 BauNVO)

- WS – Kleinsiedlungsgebiete
- WR – Reine Wohngebiete
- WA – Allgemeine Wohngebiete
- WB – Besondere Wohngebiete
- MD – Dorfgebiete
- MI – Mischgebiete
- MK – Kerngebiete
- GE – Gewerbegebiete
- GI – Industriegebiete
- SO – Sondergebiete die der Erholung dienen
- SO – Sonstige Sondergebiete

zum Beispiel: WA – / –

Maß der baulichen nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO)

- 0.4 – Grundflächenzahl
- (G) – Geschossflächenzahl
- 3.0 – Baumassenzahl
- ZUR – Zahl der Vollgeschosse: zum Beispiel § 2 Abs. 4 BauNVO
- III – als Höchstgrenze
- BI-V – als Mindest- und Höchstgrenze
- (V) – zwingend
- II / DG – Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (3) 1 i. v. m. § 20 BauNVO). DG = Vollgeschoß ist in den Dachraum zu integrieren

Höhe baulicher Anlagen:
Vh ..... m über einem Bezugspunkt

- OH – als Höchstgrenze
- TH – Traufhöhe
- MH – als Mindestgrenze
- FH – Firsthöhe
- EH – als Mindest- und Höchstgrenze
- OK – Oberkante
- UK – Unterkante
- (V) – zwingend

zum Beispiel: II / DG; 0.4; II – TH

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o – offene Bauweise
- E – nur Einzelhäuser zulässig
- D – nur Doppelhäuser zulässig
- H – nur Hausgruppen zulässig
- ED – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- a – abweichende Bauweise

Gebäudelängen über 50 m sind in Anlehnung an Querschnittsprofil möglich. Abstände nach BauO Bln.

- Baulinie
- Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentl. und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen

- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F – Freizeitzwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- P – öffentliche Parkfläche
- FWR – Fußweg/Radweg
- V – Verkehrsgrün
- V – Verkehrsberuhigter Bereich

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

- Einfahrt
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- B – Bushaltestelle

Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Elektrizität
- Abwasser
- Gas
- Abfall
- Fernwärme
- Ablagerung
- Wasser

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch
- W – Wasser
- A – Abwasser
- G – Gas
- S – Strom

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Im Bebauungsplan sind Grünflächen als öffentliche oder private Grünflächen besonders zu bezeichnen
- Im Bebauungsplan kann die Flächenbilanz auch als Randsignatur verwendet werden.

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Zeltplatz
- Dauerkleingärten
- Badeplatz, Freibad
- Sportplatz
- Friedhof
- Spielplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen
- Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Gewässern

Anpflanzen:

- Bäume
- Sträucher
- Sonstige Bepflanzungen

Erhaltung:

- Bäume
- Sträucher
- Sonstige Bepflanzungen

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- N – Naturschutzgebiet
- LB – Geschützter Landschaftsbestandteil
- L – Landschaftsschutzgebiet
- ND – Naturdenkmal
- Wallhecke
- Soll

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 1 BauGB)

- E – Umgrenzung von Erhaltungsbereichen, wenn in Bebauungsplan Bestehen (§ 172 Abs. 1 BauGB)
- D – Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit Ausnahme von Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

- St – Stellplätze
- Ga – Garagen
- GGa – Gemeinschaftsgaragen

- Mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ § 9 Abs. 1 Nr. 21 Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Begrenzung sich überlagernder Bebauungspläne
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung der Art der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
- Innerhalb der von dieser Linie umschlossenen Fläche sind die Nutzungen sowie unterirdischen Nutzungsmassen und Einrichtungen, Pflanzbindungen und -anordnungen, Leitungsrechte und Fahrbahnen nicht zulässig. **Sichtdreieck** – freihalten der Sichtbeziehung und bis zu einer Höhe von 2,50m über Fahrbahnoberkante Fahrbahn von baulich freizuhalten.
- Nutzungsartenübersicht
- Gemeinschaftsgarten – Kleingärten
- Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 9+20 und Abs. 6 BauGB)

Darstellung ohne Normcharakter

Gebäudebestand, Grenzen und Hinweise (Katasterähnliche Darstellungen)

- Rathaus – Öffentliches Gebäude (hier Rathaus)
- Wohngebäude
- Wirtschafts-, Industrie- und Nebengebäude
- Mauer
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstückgrenze
- Grundstücksgrenze geplant
- Fahrbahnkante
- 32 – Flurstücksnummer

Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze des Trinkwasserschutzgebietes

STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100

F = FAHRBAHN G = GEHWEG R = RADWEG V = VERKEHRSGRÜN P = PARKEN

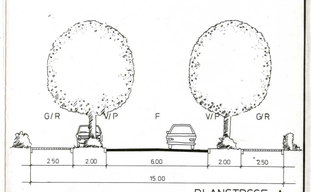

PLANSTRSSE A

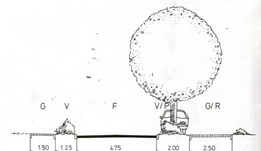

PLANSTRASSE B

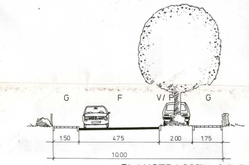

PLANSTRASSEN C,D,E

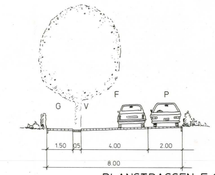

PLANSTRASSEN F,G,H,I

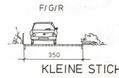

KLEINE STICHSTRASSEN

TEIL B TEXT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. WA-Gebiete

1.1 Innerhalb der WA-Gebiete sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO folgende Nutzungen allgemein zulässig:

a) Wohngebäude,
b) die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
c) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Innerhalb der WA-Gebiete sind gem. § 4 Abs. 3 BauNVO folgende Nutzungen Ausnahmsweise zulässig.

d) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
e) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
f) Anlagen für Verwaltungen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind folgende Nutzungen nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.2 WA^1: Sofern Fenster von Aufenthaltsräumen zur Straßenseite oder auch seitlich davon liegen, sind diese als Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 3 (SSK 3) gem. VDI-Richtlinie 2719 auszubilden.

WA^2: Sofern Fenster von Aufenthaltsräumen zur Straßenseite oder auch seitlich davon liegen, sind diese als Schallschutzfenster der Schlichtschutzklasse 2 (SSK 2) gem. VDI-Richtlinie 2719 mit einer Mindestverglasung 4/12/4 mm ausgeführt. Es ist ein 1mal Wärmeschutzverglasung ohnehin vorgeschrieben ist.

1.3 weiteitzerische Festsetzungen:

Innerhalb der WA-Gebiete sind zur Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung bis max. 45° zulässig.

2. MI-Gebiete

2.1 Innerhalb der MI-Gebiete sind gem. § 6 Abs. 2 folgende Nutzungen allgemein zulässig:

a) Wohngebäude
b) Geschäfts- und Bürogebäude
c) Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
d) sonstige Gewerbebetriebe
e) Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Gemäß § 1 Abs. 9 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind folgende Nutzungen nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 in Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets

2.2 Gestalterische Festsetzungen:

Innerhalb der MI-Gebiete sind zur Sattel-, Walm- Pult- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung bis max. 45° zulässig.

3. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

- Verkehrsgrün

- Pro 5 Parkplätze ist je 1 großkronriger, einheimischer Laubbaum zu pflanzen und je Abgängigkeit durch einen derselben Art zu ersetzen.
- Es sind ausschließlich standortgerechte, einheimische und großkronige Laubbaumarten zu verwenden. Sie sind bei Abgängigkeit durch Gehölze derselben Art zu ersetzen.
- Die Anpflanzung hat mit standortgerechten Sträuchern vorzunehmen.
- [illegible] zulässig.

4. Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Baum- und Strauchpflanzungen sind den standörtlichen Gegebenheiten anzupassen und aus Arten des Stieleichen-Birkenwaldes zu entwickeln. Die Pflanzungen sind bei Abgängigkeit durch Gehölze derselben Art zu ersetzen.
- Das Anpflanzen von Nadelbäumen ist nicht zulässig.

- In einer Zone von 25,0 m, gemessen von der Waldkante, sind Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen unzulässig.

- Dreirbenzuhöhlungen für Fuß- und Radwege, sowie auf der Geländeoberfläche entsiegelte, nicht überdachte Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Material zu befestigen.

- In Mischgebiet ist pro 8 private Stellplätze je 1 großkronriger, einheimischer Laubbaum zu pflanzen und bei Abgängigkeit durch einen derselben Art zu ersetzen. Die Stellplätze sind so anzulegen, sind die Baumstandorte so zu wählen, daß die Baumstämme über den Stellflächen liegen. Stellplätze sind daher durch baumbestandene Pflanzinseln zu gliedern, so daß max. fünf Stellplätze nebeneinander angeordnet werden.

4.1 Planungs-, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

Es sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

4.1.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- öffentlich M 1:
  Es gilt die Fläch festgesetzten Fläche ist ein naturnaher Waldmantel mit 3,0 m breiter Strauchpflanzung, gemessen von der Waldkante, und eine vorgelagerte Wildkrautflur zu entwickeln. Die Wildkrautflur ist extensiv zu pflegen.

4.1.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern: →

- PRIVAT A 1:
  Die im Plan festgesetzten Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je 200 m² Grundstücksfläche sind mindestens ein Laubbaum und fünf Sträucher zu pflanzen.

- öffentlich A 2:
  Innerhalb der festgesetzten Fläche ist ein Feuchtbiotop mit differenzierter ökologischer Struktur der Ufergestaltung und Bepflanzung anzulegen.

- öffentlich A 3:
  Die festgesetzten Flächen sind als geschlossene Kulisse mit Baum- und Straucharten zu bepflanzen. Diese sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
  Die Mindestpflanzenzahl wird mit einer Pflanze pro 1,5 m² festgesetzt.

- öffentlich A 4:
  Der Erdwallkörper ist mit einer Höhe von 3,00 über Oberkante Straßenachse und einer Böschungsneigung von a 1:1,5 zu versehen. Die Böschungsoberkante ist mit Sträuchern, in 1,0 m breite Gehölzstreifen sind mit Wildsträuchern zu bepflanzen. 10 m breite Gehölzstreifen sind mit einer Trockenholz Pflanzung anzulegen.

- öffentlich A 5:
  In dem im Plan festgesetzten Flächen ist ein Fuß- und Radweg von max. 2,0 m Breite zulässig.
  Ausnahmen sind die Flächen beliebig gärtnerisch zu gestalten.

4.2 Grünflächen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Es sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- öffentlich G 1
  Die im Plan festgesetzte Parkanlage ist mit hochstämmigen Laubbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über der Erdoberfläche, zu bepflanzen. Ausnahmen ist die Fläche beliebig gärtnerisch zu gestalten.

- öffentlich G 2:
  Die in Wohnquartier A festgesetzte Spielplatzfläche beträgt mindestens 200 m². Die Größe des Spielplatzes im Wohnquartier B beträgt mindestens 600 m².

  Die Flächen sind mit standortheimischen Gehölzen des Stieleichen-Birkenwaldes zu durchgrünen.

5. Oberflächenwasser

Das anfallende Oberflächenwasser ist, soweit es die Bodenverhältnisse zulässt, zu versickern. Die technischen Möglichkeiten der Versickerung sind durch ein Bodengutachten zu bestimmen.

TEXTLICHE HINWEISE

Textliche Hinweise

Schallschutz WA¹ / WA²
Bei Aussenwohnbereichen in Form von Terrassen, Balkonen und Grünflächen (Gärten) werden die Orientierungswerte der Schallimission überschritten. Aufenwohnbereiche sollten auf der lärmzugewandten Seite des Gebäudes vorgesehen werden. Ausnahmen gilt für Balkone im Obergeschoß, die auf 8 lfd. eingeschränkt sind. Aufenwohnbereiche sollten daher auf der lärmabgewandten Seite des Gebäudes vorgesehen werden.

Meldepflicht von Bodenfunden
Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte Potsdam oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Funde sind ablieferungspflichtig.

Wärmische Versorgungsanlagen Aktiengesellschaft (MEVAG) und EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH
Bei Bauvorhaben, Erdarbeiten Umbauungen an die Versorgungseinrichtungen zu erwarten, ist die MEVAG bzw. EMB Erdgas Mark Brandenburg zu beteiligen.

Potsdamer Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsunternehmen
Bei der Durchführung der Planung ist auf die vorhandenen Versorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen. Die dürfen weder durch Bauten, noch durch geschlossene Fahrbahndecken und Parkstreifen, ausgenommen an den Kreuzungsstellen, überbaut werden.

Fernmeldetechnische Versorgung
Die Fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes wird von der Deutschen Bundespost – TELEKOM durchgeführt.

Trinkwasserschutzgebiet
Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III der Grundwasserfassungsanlage Potsdamer Forst. Es sind die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes von 1986, Standard 24 348/02 von 1979 einzuhalten.

SATZUNG

Satzung der ~~Stadt~~ / Gemeinde Schmerzke über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet "Rietzer Weg / Heerstraße".

Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.10.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl 1990I S. 885, 1122), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20.07.1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die ~~Stadtverordnetenversammlung~~ / Gemeindevertretung vom ..... und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Brandenburg ..... folgende Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1 ..... der ~~Stadt~~ / Gemeinde Schmerzke ..... für das Gebiet "Rietzer Weg / Heerstraße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der ~~Stadtverordnetenversammlung~~ / Gemeindevertretung vom 10.09.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 10.09.1992 bis zum 17.09.1992 erfolgt.
Schmerzke, den 11.11.1993 — (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.Vm. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Schmerzke, den 11.11.1993 — (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist vom 19.09.1992 bis zum 09.10.1992 durchgeführt worden.
Schmerzke den 11.11.1993 — (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.09.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Schmerzke, den 11.11.1993 — (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die ~~Stadtverordnetenversammlung~~ / Gemeindevertretung hat am 12.01.1993 der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Schmerzke, den 11.11.1993 — (Unterschrift) Der Bürgermeister

Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 19.03.1993 bis zum 19.04.1993 während der Dienststunden (siehe Aushang) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können in der Zeit vom 09.02.1993 bis zum 09.02.1993 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Schmerzke, den 11.11.1993 — (Unterschrift) Der Bürgermeister

Der kotostenmäßige Bestand des Gutachtens sowie die geometrische Eindeutigkeit der Festlegungen der neuen Straßenfluchtlinie (Planung) werden als richtig bestätigt.
Schmerzke, den 21.01.1994 — (Siegel) (Unterschrift)

Die ~~Stadtverordnetenversammlung~~ / Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.01.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Schmerzke, den 11.11.1993 — (Unterschrift)

Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (ZR 6) geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
(Siegel) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.07.1993 von der ~~Stadtverordnetenversammlung~~ / Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der ~~Stadtverordnetenversammlung~~ / Gemeindevertretung vom 27.07.1993 gebilligt.
Schmerzke, den 27.07.1993 — (Siegel) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höherrn Verwaltungsbehörde vom 31.01.1994 erteilt.
Brandenburg, den 05.02.1994 — (Siegel) Der Stadtverordnetenvorsteher / Der Oberbürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Brandenburg, den 11.03.1994 — (Siegel) Der Stadtverordnetenvorsteher / Der Oberbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.03.1994 im Amtsblatt der Stadt Brandenburg ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.03.1994 in Kraft getreten.
Brandenburg, den 26.03.1994 — (Siegel) Der Stadtverordnetenvorsteher / Der Oberbürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10 000

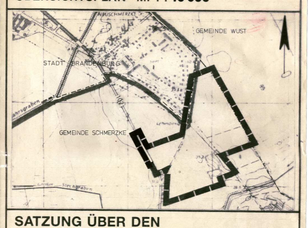

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE SCHMERZKE

"RIETZER WEG / HEERSTRASSE"

ZUR DECKUNG DES DRINGENDEN WOHNBEDARF
MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN
VORZEITIGER BEBAUUNGSPLAN GEM § 8 (4) BAUGB

PLANUNG BAULEITUNG-BERATUNG-GUTACHTEN
Bauleitplanung, Städtebau
Garten- und Landschaftsplanung
Kommunaler Tiefbau
Straßenbau
Wasserbau

BOHNSACK MUMM
BERATENDE INGENIEURE UND ARCHITEKTEN
Heerstraße 33A
2870 Wildeshausen
Telefon (0 44 31) 60 80
Telefax (0 44 31) 7 14 10

Maßstab: 1:1000	Stand der Bearb. gem. HOAI	Stand des Verfahrens gem. BauGB	Die Planverfasser:
Plangröße: 1.46 qm	Vorentwurfsplanung	§ 3 Abs. 1	
Blatt-Nr.: 82/2951	Entwurfsplanung	§ 4 Abs. 1	
		§ 3 Abs. 2	Jun. 1993